Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 - An der langen Hecke -

Zu den Bebauungsplan wird auf Grund des § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz Ln Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes festgesetzt:

Einzelfestsetzungen

Gebäudeart	Dachausbildung	Dachneigung	Dachaufbauten
zwingend zweigeschossige Gebäude	Satteldach	max 20°	nicht zulässig
max. zweigeschossige Gebäude	Satteldach	max. 34°	nur zur Rückseite zulässig (an der Vorderseite nur im Zusammenhang ausgeführte Dachgauben bis zu 1/2 der Hausbreite zulässig)
eingeschossige Gebäude mit Ausnahme der drei westlich gelegenen Gebäude	Satteldach	max. 34°	zulässig
eingeschossige Gebäude (die drei westlich gelegenen gebäude)	Satteldach oder Walmendach	max. 20°	nicht zulässig

Einfriedigungen:

Im Bereiche dieses Bebauungsplanes sind nur nachstehend aufgeführte Einfriedigungen zulässig:

Raseneinfassungen (Randsteine), lebende Hecken bis zu 1 m Höhe, Spriegellattenzäune bis zu 1 m Höhe.

Diese schriftlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 7.

Aufgestellt:
Meyer-Ladewig
Der Architekt

13. Okt. 1969

.....
Bürgermeister

.....
Ratsverordneter

Stadt Kamen Kreis Unna
(Kahlen)

.....
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1969 gemäss § 2(1) u. (6) BBauG vom 23. Juni 196o (BGBl. 196o, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen und offenzulegen.

Merkstein, den 13.Oktober 1

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

(Gemeindedirektor)

Dieser Bebauungs-plan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäss § 2 (6) BBauG vom 23. Juni 196o (BGBl. 196o, S. 341) in der Zeit von: [illegible] bis [illegible] offengelegen.

Merkstein, den [illegible]

(Gemeindedirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § lo BBauG vom 23. Juni 196o (BGBl. 196o, S. 341) durch Seschluss des Rates der Gemeinde vom [illegible] als Satzunc bescnlossen worden,

Merkstein, den [illegible]

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

(Gemeindedirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gemäss 3 11 BBauG von 23. Juni 196o (BGBl. 196o, S. 341) am, Az:, genehmigt worden.

Aachen, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

.....

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 12 BBauG vom 23. Juni 196o (BGBl. 196o, S. 341) durch Bekanntmachung vom als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Merkstein, den 29. April 1970

Landrath
(Bürgermeister)